

## **Allgemeine Bewilligungsbedingungen der Projekt- und Jahresförderung durch das Kulturbüro der Stadt Wuppertal (Stand: November 2025)**

Die Stadt betreibt Förderung von Freien Trägern, Initiativen und Künstler\*innen. Hierbei verfährt sie nach den allgemeinen Bewilligungsbedingungen für die Gewährung von Zuwendungen (Projekt- und Jahresförderung) durch die Stadt Wuppertal.

### **1. Begriff der Projektförderung und Jahresförderung**

Unter Projektförderung versteht man Zuwendungen zur Deckung von Ausgaben der Zuwendungsempfänger\*innen für einzeln abgegrenzte Vorhaben im kulturellen Bereich. Jahresförderung bezeichnet Zuwendungen, die nicht für ein Einzelvorhaben gewährt werden, sondern für ein Gesamtprogramm im Zeitrahmen eines Kalenderjahrs.

### **2. Zuwendungsvoraussetzungen/Zuwendungszweck**

Zuwendungen sind schriftlich zu beantragen. Der Antrag muss alle für die Prüfung erforderlichen Angaben und Unterlagen enthalten.

Zweck der städtischen Zuwendung ist es, die antragstellende Person in die Lage zu versetzen, Aufgaben zu erfüllen, an denen ein erhebliches öffentliches Interesse besteht und die diese ohne städtische Zuwendungen nicht oder nicht im notwendigen Maße wahrnehmen könnte. Zuwendungsempfänger\*innen müssen die Zuwendung wirtschaftlich und sparsam verwenden.

Städtische Zuwendungen können nur im Rahmen der vom Rat der Stadt bereitgestellten Haushaltsmittel gewährt werden. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

Sofern die Stadt Zuwendungen der Europäischen Union, des Bundes oder des Landes durch eigene Bewilligungsbescheide weiterleitet, sind weitergehende Nebenbestimmungen dieser Körperschaften in den Bewilligungsbescheid aufzunehmen. Wird für dieselbe Maßnahme auch ein städtischer Zuschuss gewährt, sollen die Bedingungen und Auflagen aufeinander abgestimmt werden.

### **3. Finanzierungsart**

Fehlbedarfsfinanzierung

Die Zuwendung kann in Höhe des Betrages bewilligt werden, der nach Abzug des Eigenanteils und einer evtl. Kostenbeteiligung Dritter als noch zu finanzierender Restbetrag verbleibt. Dieser Restbetrag ist als Höchstbetrag der städtischen Zuwendung zu verstehen.

#### **4. Auszahlung der Zuwendung**

Eine Auszahlung der bewilligten Zuwendung ist erst möglich, wenn der Zuwendungsbescheid bestandskräftig geworden ist (in der Regel nach Ablauf der in der Rechtsbehelfsbelehrung genannten Frist von einem Monat nach Bekanntgabe des Bescheides). Die Bestandskraft des Bewilligungsbescheides und damit auch die Voraussetzung für die Auszahlung der Zuwendung kann aber beschleunigt werden, wenn Zuwendungsempfänger\*innen der Bewilligungsbehörde gegenüber schriftlich erklären, dass auf die Einlegung von Rechtsbehelfen verzichtet wird.

Die bewilligte Zuwendung sollte erst ausgezahlt werden, wenn die vorrangigen Finanzierungsmittel, insbesondere die Eigenmittel der Zuwendungsempfänger\*innen, verbraucht sind. Abweichend hiervon kann die Zuwendung angewiesen werden, wenn die Gesamtfinanzierung gesichert ist und der städtische Förderanteil einer sinnvollen Anschubfinanzierung dient oder die Eigenmittel nachweislich nicht ausreichen.

Die Auszahlung soll in angemessener Zeitnähe zum Verbrauch der Mittel stehen. Der voraussichtliche Zeitpunkt wird im Zuwendungsbescheid vermerkt.

Bei einmaligen Zuwendungen, deren Verwendung sich auf einen längeren Zeitraum erstreckt, sollen angemessene Teilbeträge ausgezahlt werden. Die Auszahlung der letzten Zuschussrate kann im Einzelfall und bei bislang nicht bekannten Zuwendungsempfänger\*innen von einer vorläufigen Abrechnung abhängig gemacht werden.

#### **5. Pflichten der Zuwendungsempfänger\*innen**

Zuwendungsempfänger\*innen müssen eine Buchführung haben, die den allgemeinen Ordnungsgrundsätzen entspricht. Freie Künstler\*innen und Gruppen oder Initiativen, die nicht über eine regelmäßige Buchführung verfügen, müssen ihren Geschäftsverlauf in angemessener Weise dokumentieren. Zuwendungsempfänger\*innen, die ihre Mittel nach einem Wirtschaftsplan bewirtschaften, haben die Zuwendung darin aufzunehmen.

Zuwendungsempfänger\*innen legen bei Zuwendungen ab 2.501,00 Euro (Bagatellgrenze) eine Schlussabrechnung vor, die alle Ausgaben und Einnahmen enthalten muss.

Bei städtischen Zuwendungen von mehr als 50.000,00 Euro sind Zuwendungsempfänger\*innen verpflichtet, bei Vergabe von Aufträgen die Bestimmungen von VOB/VOL einzuhalten. Sofern die Zuwendungsempfänger\*innen zusätzliche Fördergelder anderer öffentlicher Stellen (EU, Bund, Land) erhalten, sind dort vorgegebene weitergehende Förderbedingungen zu beachten.

Zuwendungsempfänger\*innen sind verpflichtet, alle erheblichen Veränderungen (bei Vereinen oder Gesellschaften besonders im Hinblick auf den Bestand, die Auflösung oder die Änderung der Rechtsform), die Auswirkungen auf die Zuwendungsgewährung haben könnten, der Bewilligungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt insbesondere bei einer deutlichen Steigerung der Eigenmittel durch Spenden oder Nachlässe bzw. Zuwendungen anderer öffentlicher Stellen auf der Einnahmenseite und bei einem Rückgang der Ausgaben. Diese Anzeigepflicht gilt bereits vor Anweisung der Zuwendung bzw. der ersten Rate.

## 6. Zweckbindung der Zuwendung

Einmalzuwendungen dienen der Deckung laufender Kosten. Anschaffungen/Investitionen über 400,00 Euro werden hiervon nicht getätigt. Notwendige Investitionszuschüsse fließen aus Mitteln des Vermögenshaushaltes. Bei einem Investitionskostenzuschuss muss sichergestellt sein, dass die Stadt ein Eigentums-recht an dem geförderten Gegenstand erlangt. Sie ist verpflichtet, ihn nach Ab-schluss der Maßnahme einer weiteren kulturellen Nutzung zuzuführen. Über diese erneute Förderung muss neu entschieden werden. Bezuschusste Gegenstände werden von Zuwendungsempfänger\*innen in einer für die Stadt einsehbaren Inventarliste geführt. Bei anteiliger Förderung hat die Stadt ein Mitspracherecht bei der künftigen Verwendung nach Abschluss der bewilligten Maßnahme.

Werden dauerhafte Vorhaben gefördert, die einen bleibenden Zweck erfüllen sollen, so sind Zuwendungsempfänger\*innen verpflichtet, diese bei einer Zuwendung

- |   |                                  |          |
|---|----------------------------------|----------|
| • | für bewegliche Gegenstände       |          |
| • | bis 5.000,00 Euro                | 5 Jahre  |
| • | über 5.000,00 Euro               | 10 Jahre |
| • | für bauliche Anlagen und Gebäude | 25 Jahre |

ihrem Verwendungszweck entsprechend zu erhalten. Abweichende und ergänzen-de Regelungen können als Nebenbestimmung zum Bewilligungsbescheid getroffen werden. Sofern geförderte Vorhaben frühzeitiger einem anderen Verwendungszweck zugeführt werden, sind die Fördermittel grundsätzlich anteilig zurück zu zahlen.

Für den Unterhalt geförderter Gegenstände, baulicher Anlagen und Gebäude gelten analog die BGB – Bestimmungen über die Leihe, d.h. sie sind von den Zuwendungsempfänger\*innen pfleglich zu behandeln und zu unterhalten.

## 7. Verwendungsnachweis

Die Stadt prüft die ordnungsgemäße und zweckentsprechende Verwendung der Zuwendungsmittel. Zuwendungsempfänger\*innen haben zu diesem Zweck inner-halb der im Zuwendungsbescheid genannten Frist einen Verwendungsnachweis, bis 2.500,00 Euro in vereinfachter Form, ab 2.501,00 Euro als Formblatt (Mustervor-druck), vorzulegen.

Auf begründeten Antrag kann die Frist um bis zu drei bzw. bis zu sechs weiteren Monaten (bei Baumaßnahmen) verlängert werden. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

Der Sachbericht hat die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung und das erzielte Ergebnis im Einzelnen kurz darzustellen. Es ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Einnahmen und Ausgaben mit den Belegen/Büchern übereinstimmen.

Im zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung im Finanzierungsplan auszuweisen. Der

Nachweis muss alle mit demwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben enthalten.

Unter Beachtung der Rahmenbedingungen der Finanzierungsart (Ziffer 3 dieser Richtlinien) kann nach Abschluss der Prüfung des Verwendungsnachweises auch eine Reduzierung der städtischen Zuwendung in Betracht kommen, sofern der Finanzierungsplan im Zuwendungsbescheid und die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben der Maßnahme voneinander abweichen. Dies ist insbesondere dann möglich, wenn Zuwendungsempfänger\*innen Überschüsse erwirtschaften konnten oder nach Erteilung des Zuwendungsbescheides größere Drittmittel empfangen haben. Der Anteil des rückzuzahlenden Zuwendungsbetrages berechnet sich prozentual nach der Überschusshöhe.

Bei einmaligen Zuwendungen sind schon gezahlte Mittel zurückzufordern. In begründeten Ausnahmefällen kann von der Kürzung bzw. Rückforderung abgesehen werden.

Die Stadt ist berechtigt, Bücher, Originalbelege und sonstige Geschäftsunterlagen zur Prüfung anzufordern oder vor Ort zu prüfen. Zuwendungsempfänger\*innen haben die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Neben den Zahlungsbelegen sind auch alle Verträge und die sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

Die Stadt kann bei Zuwendungen über 25.000,00 Euro zur Erleichterung der Prüfung des Verwendungsnachweises die Einrichtung eines Sonderkontos für die Abwicklung der zu fördernden Maßnahme verlangen. Sie ist jederzeit berechtigt, die Verwendung der Mittel durch Einsicht in die Akten, Bücher und Belege der Zuwendungsempfänger\*innen sowie durch örtliche Besichtigung nachzuprüfen.

Soweit für ein Vorhaben auch Zuwendungen der Europäischen Union, des Bundes oder des Landes bewilligt worden sind, ist der städtischen Bewilligungsstelle eine Ausfertigung des Verwendungsnachweises einschließlich Prüfvermerk vorzu-legen.

## **8. Rückforderungsanspruch, Verzinsung**

Die Zuwendung ist unverzüglich zurückzuzahlen, wenn die Bedingungen für seine Gewährung nicht mehr vorliegen.

Widerruf und Rückforderung kommen insbesondere dann in Betracht, wenn

- die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
- die geförderten Leistungen durch die Zuwendungsempfänger\*innen nicht im vorgeschriebenen Zeitraum erbracht werden,
- die städtische Zuwendung nicht oder nicht ausschließlich für den im Zuwendungsbescheid festgelegten Zweck verwendet worden ist,

- der im Zuwendungsbescheid festgelegte Verwendungszweck von den Zuwendungsempfänger\*innen zunächst erfüllt wird, jedoch vor Ablauf der festgeschriebenen Zweckbindung geändert wird oder entfällt,
- die Bedingungen und Auflagen zum Zuwendungsbescheid nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Fristen erfüllt werden,
- die Zuwendungsmittel unwirtschaftlich verwendet werden oder
- sich nachträglich der Eigenanteil durch die Gewährung anderer Zuwendungen reduziert.

Rückzahlungsansprüche werden vom Zeitpunkt der Auszahlung des Zuschusses bzw. einzelner Teilbeträge an mit 3 v.H. über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 1 EuroEG NRW jährlich verzinst.